



DOKUMENTATIONSDIENST DER BUNDESVERSAMMLUNG
SERVICE DE DOCUMENTATION DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
SERVIZIO DI DOCUMENTAZIONE DELL'ASSEMBLEA FEDERALE

Stellungnahmen der interessierten Verbände zum Tier-
schutzgesetz

SCHWEIZERISCHER ISRAELITISCHER GEMEINDEBUND
 FÉDÉRATION SUISSE DES COMMUNAUTÉS ISRAÉLITES

An die
 NATIONALRÄTLICHE KOMMISSION ZUR VORBEREITUNG
 DES ENTWURFS ZU EINEM NEUEN TIERSCHUTZGESETZ

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG), die Gesamtrepräsentanz der Juden in der Schweiz, stellt den konkreten A n t r a g, in Art. 20 nach Abs. 1 des neuen Tierschutzgesetzes folgenden Zusatz einzufügen:

"Der Bundesrat kann für die rituellen Bedürfnisse religiöser Minderheiten Ausnahmen vom Betäubungszwang bewilligen und die Voraussetzungen hiefür festlegen."

BEGRÜNDUNG

1. Mit grosser Enttäuschung haben wir festgestellt, dass der Bundesrat in seiner Botschaft auf unsere Darlegungen im Vernehmlassungsverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überhaupt nicht eingegangen ist. Laut der bundesrätlichen Botschaft ist das Schächten in erster Linie deshalb zu verbieten, "weil zumindest die bisher angewandten Schächtmethoden in den Augen weitester Volkskreise einen klaren Verstoss gegen die Grundsätze des Tierschutzes darstellen". Ein wissenschaftlich hieb- und stichfestes Argument für das Festhalten am absoluten Schächtverbot ist dagegen in der Botschaft nicht zu finden. Ihre rein politisch motivierte Betrachtungsweise wurde in der Debatte im Ständerat durch die Stellungnahme von Bundesrat Brugger unterstrichen.
2. Wie wir in unseren verschiedenen Meinungsäusserungen schlüssig nachgewiesen haben, liegen kompetente veterinär-medizinische Untersuchungen vor, worin das Schächten als humane Schlachtmethode anerkannt wird.

Mit aller Entschiedenheit müssen wir deshalb der unwissenschaftlichen Behauptung, wonach das Schächten tierquälerisch sei, entgegentreten. Es ist einigermaßen verblüffend festzustellen, wie in der sogenannten "wissenschaftlichen" Kampagne gegen das Schächten operiert wird: Als aufgrund veterinär-medizinischer Gutachten eindeutig feststand, dass der Schächtschnitt zur praktisch sofortigen Bewusstlosigkeit führt, verlagerte man die Argumentation auf die Vorbereitungsphase. Nachdem auf Veranlassung des SIG eine Delegation in Amerika den dort in Zusammenarbeit mit der ASPCA (American Society for the Prevention of Cruelties to Animals) entwickelten Apparat begutachten konnte, musste sie immerhin zugeben, dass dieser einen eindeutigen Fortschritt darstelle, auch wenn er angeblich den Anforderungen schweizerischer Tierschutzkreise noch nicht genüge. Andererseits kann jedoch angenommen werden, dass eines Tages weitere Fortschritte erzielt werden. Mit der von uns vorgeschlagenen Ergänzung zu Art. 20 könnte dann der Bundesrat Ausnahmen vom Betäubungszwang für die rituellen Bedürfnisse religiöser Minderheiten aufgrund der von ihm festgelegten Voraussetzungen bewilligen.

3. In der Botschaft des Bundesrates wie auch im Ständerat schimmerte immer wieder das Eingeständnis durch, dass das Schächtverbot die Rechte einer religiösen Minderheit beschränkt und damit der Verfassungsnorm der Glaubens- und Gewissensfreiheit widerspricht. Deshalb betrachten wir es als unfair, im Gesetz die Möglichkeit a priori auszuschliessen, dass aufgrund von Verbesserungen der Vorbereitungsphase, die eventuell auch zusammen mit schweizerischen Tierschutzkreisen erzielt werden könnten, der Bundesrat Ausnahmen bewilligen könnte. Unser Zusatzantrag würde dagegen die Möglichkeit offen lassen, dass eines Tages doch noch eine Lösung gefunden werden kann, die gleicherweise den echten Anliegen des Tierschutzes und den verfassungsmässigen Rechten einer religiösen Minderheit entspricht.

8002 Zürich, den 12. Juli 1977
Lavaterstrasse 37 WG/uf

Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société cynologique suisse
Società cinologica svizzera

Sekretariat Falkenplatz 11, 3012 Bern
Telefon 031 23 58 19
Postcheck 30-22569



Postadresse Postfach 2307 3001 Bern

gegründet fondée 1883

Eidg. Veterinäramt

19. JULI 1977

Nr. 807.2

20. Juli 1977

Herrn
Prof. Dr. A. Nabholz
Direktor des Eidgenössischen
Veterinäramtes
Thunstrasse 17

Einschreiben

3006 B e r n

z. Hd. der nationalrätlichen
Kommission gemäss Ihrem Schreiben
77/118 vom 28. Juni 1977

Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes, insbesondere
Art. 24 i, Verbot des Coupiers von Hundehoren

Sehr geehrter Herr Professor Nabholz
sehr geehrte Kommissionsmitglieder

für die Möglichkeit, zum Entwurf des Eidgenössischen Tierschutz-
gesetzes nochmals Stellung nehmen zu dürfen, möchten wir Ihnen
danken und uns wie folgt äussern:

Vorliegende Fakten

Die direkten Nachbarstaaten der Schweiz kennen kein Coupierverbot;
dessen generelle Einführung in Europa fällt ausser Betracht. In
der Schweiz selbst züchten rund 300 Züchter Hunde, bei denen der
Standard (Idealbild, Zuchtziel) ein coupiertes Ohr vorschreibt.
Diese Hunde sind ausschliesslich Vertreter von Rassen ausländi-
schen Ursprungs. Die entsprechenden Standards werden im Ausland
festgelegt und entziehen sich jeglicher Einflussnahme durch die
SKG. Zur Zeit werden in der Schweiz etwa acht- bis zehntausend
solcher Rassehunde gehalten. Die Nachfrage nach coupierten Hunden
ist gross; nur max. 2% werden uncoupiert gekauft. 67% der Besitzer
von coupierten Hunden möchten auch im Falle eines Coupierverbotes
wiederum einen coupierten Hund erwerben. 75% der Züchter wollen
am Rassemerkmal "coupiertes Ohr" auch nach Erlass eines Coupier-
verbotes festhalten*.

* vergl. Beilage: ISBN 3-85907-001-0
(am 18.7.1977 bereits an alle Kommissionsmitglieder versandt)

Problemstellung

In Uebereinstimmung mit allen Tierschutzkreisen soll durch Gesetzeserlass garantiert werden, dass beim Ohrencoupiieren den Tieren kein Schmerz zugefügt wird und die Nachbehandlung der coupierten Ohren nicht mit Leiden verbunden ist.

Mögliche Lösungen

- Verbotsregelung (gem. Entwurf des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes): Die Verbotsregelung ist nur dann tierschützerisch wirksam, wenn bei völlig fehlender Nachfrage nach coupierten Hunden der Eingriff überhaupt nicht mehr durchgeführt wird. Das kann aufgrund der oben erwähnten Fakten keinesfalls erwartet werden. Entsprechend den Erfahrungen in den Niederlande ist damit zu rechnen, dass weiterhin - aber ausserhalb jeglicher Kontrolle - "schwarz" weiter coupiert wird. Möglichkeiten, das Verbot zu umgehen, sind vorhanden und können selbst mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand an Kontrollen kaum unterbunden werden. Es wird deshalb bezweifelt, ob Bund und Kantone in der Lage sind, einem solchen Verbot überhaupt Nachachtung zu verschaffen; ferner stellt sich die Frage, ob sich der Staat damit belasten soll.
- Reglementierung: Durch eine reglementierte, gesetzliche Zulassung bleibt das Ohrencoupiieren einer genauen Kontrolle weiterhin zugänglich. Mit strengen Vorschriften über das Coupiieren der Ohren kann dabei die SKG, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Tierschutzkreisen und Staat, höchsten tierschützerischen Ansprüchen Nachachtung verschaffen.

Aus Gründen des Tierschutzes, aber auch zur Wahrung eines geordneten, von Gesetzesumgehungen unbelasteten Zuchtbetriebes stellt die SKG daher Antrag auf Streichung von Artikel 24 i (Coupierverbot) und empfiehlt als Gegenvorschlag eine Reglementierung des Ohrencoupiierens im Sinne des am 1.1.1977 von der SKG in Kraft gesetzten Reglementes und der entsprechenden Weisungen*.

Für die wohlwollende Prüfung unseres Antrages danken wir Ihnen zum voraus bestens und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHE KYNOLOGISCHE GESELLSCHAFT

der Präsident



P. Rub

der Sekretär:



i.V. R. Meier

* vergl. Beilage:
ISBN 3-85907-001-0
Anhang II und III



Datum: 9. Juli 1977

Tierschutzgesetz Art. 22 lit. e

Der Schweizerische Fischerei-Verband hat in seiner Eingabe vom 13. Januar 1977 an das Veterinäramt den Antrag gestellt, der Fisch sei aus dem Tierschutzgesetz zu streichen und diesbezügliche Regelungen in den bundesrechtlichen Vorschriften über die Fischerei zu treffen.

Art. 22 lit. e des Vorentwurfes für ein Tierschutzgesetz widerspricht somit dem neuen Fischereigesetz und ist daher für die schweizerische Fischerei nicht annehmbar.

In der Botschaft des Bundesrates zum Tierschutzgesetz wird die Frage über die Bewirtschaftung der Gewässer lückenhaft behandelt. Es wird insbesondere die Sachlage und die Verschiedenheit unserer Gewässer verkannt und der Nichtberufsfischer als Bewirtschafteter praktisch ausgeschlossen. Dies ist umso bedauerlicher, zumal der eidg. Kommission kein Fischer angehörte.

Man hat vergessen, dass die Stauhaltungen, zahlreiche kleinere Seen, Bergseen, die Flüsse der Schweiz, Teiche und Bäche ausschliesslich von Fischereiorganisationen, Privatbesitzern und Pächtern bewirtschaftet werden.

In diesem Zusammenhang haben wir darauf hingewiesen, dass zu den altbewährten Bewirtschaftungsmethoden, die seit Jahrhunderten ein fester Bestandteil der Fischerei sind, auch das Fischen mit dem lebenden Köder gehört.

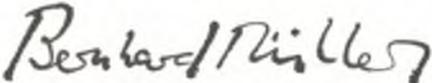
Das neue Fischereigesetz hat in den Art. 14, 15 und 20 den Fischern ausdrücklich schützerische Gebote auferlegt und nie von einem Köderfischverbot gesprochen. Laut Art. 21 sind die Kantone ermächtigt, weitere Vorkehren zur Erhaltung und Schonung der Fisch- und Krebsbestände anzuordnen. Die meisten Kantone haben hiervon schon Gebrauch gemacht und bestimmt, wieweit Köderfische für die Angelfischerei verwendet werden dürfen.

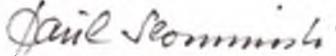
Wir sind deshalb der Meinung, dass unseren Bemühungen um eine gerechte und einwandfreie Gesetzgebung entsprochen werden sollte. Der Fisch ist aus dem Tierschutzgesetz zu streichen und ausschliesslich den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Fischerei zu unterstellen, wobei die kantonale Gesetzgebung, soweit dies notwendig ist, weitgehend verschärfend wirken soll. Wir hoffen, dass sich die nationalrätliche Kommission der Auffassung der ständerätlichen Kommission und des Ständerates anschliessen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Schweizerischer Fischerei-Verband

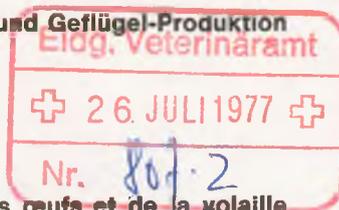
Der Zentralpräsident: Der Zentralsekretär:


Dr. Bernhard Müller
Regierungspräsident


Paul Slominski

IG-GEFLÜGEL

Interessengemeinschaft der Schweizerischen Eier- und Geflügel-Produktion



Burgerweg 2
3052 Zollikofen BE
Telephon 031 57 19 45
Postcheckkonto 30 - 27830

CI-VOLAILLE

Communauté d'intérêts de la production suisse des œufs et de la volaille

An das
Eidg. Veterinäramt
Thunstrasse 17

3006 B e r n

Ihre Nachricht vom
Votre lettre de

Unser Zeichen
Notre référence Ba/mu

Datum
Date 21. Juli 1977

Entwurf zu einem Tierschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Direktor,

Für die Möglichkeit, unsere Einstellung zum Tierschutzgesetz nochmals kurz zuhanden der Mitglieder der Nationalrats-Kommission bekannt zu geben, danken wir Ihnen bestens.

Wir gestatten uns, Ihnen zur Weiterleitung 30 Exemplare unserer bewusst auf das Wichtigste beschränkten Stellungnahme zuzustellen und bleiben für eventuelle weitere Auskünfte zu Ihrer Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

IG-GEFLUEGEL
Der Geschäftsführer

H. Bachmann

Beilage:

30 Ex. Stellungnahme

KOORDINATIONSSTELLE SCHWEINE
DES SCHWEIZERISCHEN VIEHPRODUZENTENVERBANDES
OFFICE DE COORDINATION POUR LA PRODUCTION PORCINE
DE LA FÉDÉRATION SUISSE DES PRODUCTEURS DE BÉTAIL

LAURSTRASSE 12, 5200 BRUGG

TEL. 056 41 46 63

POSTCHECK CCP 50 - 4776

Brugg, 22. Juli 1977.

Eidg. Veterinäramt

27. JULI 1977

An das
Eidg. Veterinäramt
Thunstrasse 17

Nr.

807.2

3000 B e r n 6

Betrifft: Entwurf zu einem Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Herren,

Für Ihr Schreiben vom 28. Juni 1977, mit dem Sie uns Gelegenheit bieten, unseren Standpunkt zum Tierschutzgesetz nochmals kurz darzulegen, danken wir Ihnen verbindlich.

Wir haben Gesetz und Botschaft, sowie die vom Ständerat angebrachten Aenderungen in der Verwaltung der Koordinationsstelle Schweine des SPV nochmals eingehend besprochen und dabei festgestellt, dass die Vorlage in ihrer heutigen Form als akzeptabel erscheint.

Wir müssen Sie jedoch dringend bitten, von weiteren Verschärfungen bei der Nutztviehhaltung abzusehen. Im übrigen gestatten wir uns, Ihnen schon jetzt den dringenden Wunsch anzumelden, dass die Zusammensetzung der Kommission, welche den Verordnungsentwurf auszuarbeiten hat, dergestalt erfolge, dass die bäuerliche Praxis im Vergleich zu den rein tierschützerischen Kreisen mindestens paritätisch vertreten ist.

Gerne hoffen wir, dass Sie diesem sicherlich nicht ungebührlichen Begehren entsprechen und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

KOORDINATIONSSTELLE SCHWEINE
DES SPV

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Kopie zur gefl.
Kenntnisnahme an:

J. Studiger
J. Studiger

H. Hofer
Dr. H. Hofer

- Schweiz. Bauernverband
Brugg
- Schweiz. Kälbermästerverband, Brugg
- Vereinigung Schweiz. Kälbermäster, Brittnau
- IG-Geflügel, Zollikofen
- SEG-Basel
- Verwaltungsmitglieder und Mitgliederorganisationen des SPV

VSKM

Vereinigung Schweiz. Kälbermäster

SEKRETARIAT

L. Egger
Sonnenblickstrasse 8
8404 Winterthur

Eidg. Veterinäramt

✚ 29. JULI 1977 ✚

Nr. 807.2

An das
Eidg. Veterinäramt
Thunstrasse 17

3000 B e r n

Datum Winterthur, 26. Juli 1977

Vernehmlassung zum Eidg. Tierschutzgesetz

✚EVA✚

z.K. Vis.

r. bedingt

Sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Herren

Für die erneut uns gebotene Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Entwurf zum Tierschutzgesetz danken wir Ihnen bestens.

Unsere grundsätzliche Einstellung hat sich seit unserem Konsultationsgespräch vom 9. Oktober 1974 durch die unterdessen vom Bundesrat vorgeschlagene Ausklammerung von Art. 5 bzw. dessen Milderung durch eine Regelung auf dem Verordnungsweg als begründet erwiesen. Zudem deckt sich unsere Denkkungsart mit der Gesinnungsausserung des Schweiz. Bauernverbandes, wie dies in einer entsprechenden Stellungnahme aus Brugg ersichtlich ist.

Wir sind wohl bewusst, dass ein zu starres Gesetz auf die Dauer nicht mehr praktikabel ist, weil einerseits die Ansichten über Tierschutz wandelbar sind und andererseits internationale gleichlautende Abmachungen schwer erreichbar bzw. durchführbar sind. Da immer wieder neue Erkenntnisse über eine naturgemässe und tiergerechte Intensivhaltung gewonnen werden, ist dem Verordnungsweg durch den Bundesrat eine fachgemässe Anpassungsmöglichkeit von Buchstaben und Wirklichkeit offen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ihnen wohl bekannten Untersuchungen am Institut für Tierproduktion, Gruppe Physiologie und Hygiene, ETH Zürich, über das Verhalten von Mastkälbern bei verschiedenen Haltungsformen (Separatdruck aus "Schweiz. landw. Monatshefte" 54, 333-355, 1976). Wir möchten nur die (unsere Einstellung deckenden) Schlussfolgerungen erwähnen, die wir voll und ganz bestätigen können, da wir die erwähnten Haltungsformen auf unseren Mitgliederbetrieben antreffen.

In der Annahme, dass auch die gegenwärtigen Begutachter, d.h. die Parlamentarier "sich richtig ins Bild setzen lassen" durch Ihre wertvolle Mitarbeit, hoffen wir auf ein für alle beteiligten Kreise annehmbares definitives Tierschutzgesetz.

Hochachtungsvoll zeichnet

Leonhard Egger *H. Oerdelimann*

5.8

SCHWEIZERISCHER KÄLBERMAESTER-VERBAND (SKMV)

R/Ru/h 54/324
33 (25)

Sigriswil und Brugg, 28. Juli 1977

Eidg. Veterinäramt
Thunstr. 17

3005 B e r n



Stellungnahme zum Entwurf über ein Tierschutzgesetz vom
9. Februar 1977 zuhanden der nationalrätlichen Kommission

Sehr geehrte Herren

Am 28. Juni 1977 haben Sie uns zur im Titel genannten Stellungnahme eingeladen. Wir möchten Ihnen dafür bestens danken und unsere wichtigsten Anliegen wie folgt zusammenfassen:

1. Allgemeines

Wir begrüßen nach wie vor grundsätzlich den Schutz der Tiere vor ungerechtfertigten, schmerzhaften oder quälenden Eingriffen und Haltungsformen. Diese müssen so weit möglich wissenschaftlich, keinesfalls aber nur auf Grund von Gefühlen beurteilt werden.

Die tierische Produktion ist für die Landwirtschaft sehr wichtig. Deshalb darf das Gesetz keine Bestimmungen enthalten, die die inländische Produktion gegenüber der ausländischen Konkurrenz benachteiligen könnte.

Das in der Botschaft vom 9. Februar 1977 vorgeschlagene Gesetz berücksichtigt die in der Vernehmlassung geäußerten bäuerlichen Wünsche und beeinträchtigt die bäuerliche Tierhaltung nicht.

2. Zu einzelnen Artikeln

Art. 3

Die Vorschriften über das Halten von Tieren müssen für die landwirtschaftliche Tierhaltung mit den Richtlinien übereinstimmen, die in den

nach der Schweiz exportierenden Ländern gelten.

Art. 4

Wir sind mit dem Art. 4 in der ständerätlichen Fassung einverstanden. Konsequenterweise muss der Bundesrat in der Verordnung auf Grund von Art. 9, Abs. 1, die Einfuhr von Tieren und deren Produkten aus in der Schweiz verbotenen Haltungsformen verbieten.

Art. 5

Wir haben grundsätzliche Bedenken gegen die Prüfung und Verkaufsbewilligung von Stalleinrichtungen. Unseres Erachtens muss die Durchführung von Art. 4 nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt werden. Sollte an Art. 5 festgehalten werden, müssten solche Stalleinrichtungen nicht nur auf tierschützerische, sondern auch auf wirtschaftliche Belange geprüft werden. Für die Bewilligungen muss dieselbe Bedingung gelten, wie wir sie für Art. 3 fordern.

Art. 9, Abs. 1

Würde das Verbot von speziellen Haltungsformen direkt im Gesetz verankert werden, so wäre der Abs. 1 von Art. 9 wie folgt zu formulieren: "Der Bundesrat erlässt Vorschriften unter den Gesichtspunkten des Tiereschutzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren (einschliesslich wirbellose Tiere), sowie tierischen Erzeugnissen. Er verbietet die Einfuhr von Tieren, tierischen Produkten und Verarbeitungserzeugnissen, die aus Ländern stammen, in welchen die in der Schweiz verbotenen Halteformen erlaubt sind. Der Importeur hat den Nachweis zu erbringen, dass die eingeführten Produkte und Verarbeitungserzeugnisse dieser zwingenden Vorschrift entsprechen."

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen Verständnis entgegenbringen und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZ. KÄELBERMAESTER-VERBAND (SKMV)

Der Präsident

Rud. Kämpf

Rudolf Kämpf

Der Sekretär

Walther Ryser

Walther Ryser